

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting

Inkrafttreten: 01. Januar 2025

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenfrei, soweit durch diese Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.

§ 2 Gebühren für die Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft bei der Stadtbücherei wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Einzelpersonen ab 18 Jahren:

Jahresgebühr:	12,00 Euro
Halbjahresgebühr (bei Anmeldung ab dem 1. Juli):	6,00 Euro

- b) Familien:

Jahresgebühr:	16,00 Euro
Halbjahresgebühr (bei Anmeldung ab dem 1. Juli):	8,00 Euro

Als Familie gelten Ehepaare/Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren leihen über ihre Einzelmitgliedschaft aus.

- c) Kinder von 6 bis 18 Jahren: kostenfrei
- d) Asylbewerber und Bezieher von Sozialleistungen (mit Nachweis) sowie Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landratsamtes: kostenfrei

Die Jahresgebühr wird jährlich zum 1. Februar per Lastschrift eingezogen. Sie kann nicht bar bezahlt werden.

§ 3

Versäumnisgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Werden die Ausleihfristen (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting) überschritten und wurde nicht vorher eine Verlängerung beantragt bzw. online verlängert, so werden Versäumnisgebühren wie folgt fällig:

ab dem 7. Tag 0,10 Euro pro Tag und Medium
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatz-Leserausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle einer Fernleihe wird bei der Abholung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Buch zur Zahlung fällig.
- (4) Zahlungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind bar zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.